

Was für Hundehalter landesweit und in den Kantonen gilt

Frauchen und Herrchen müssen ihren Vierbeiner im Griff haben - und haben auch sonst einige Pflichten. Eine Übersicht.



Norina Meyer

Veröffentlicht am 19. März 2026 - 09:51 Uhr



Hundehalterinnen dürfen ihren Vierbeiner grundsätzlich nicht unbeaufsichtigt frei laufen lassen.

Freepik - Illustration: Fabian Widmer

Adlikon ZH: Einem Rottweiler gelingt es, aus seinem Daheim abzuhausen. Der H beisst zwei spielende Kinder und verletzt den fünfjährigen Buben an den Armen und siebenjährige Mädchen an Arm und Bein. Zwei Frauen - und etwas später Polizistin - eilen zu Hilfe. Der Rottweiler beisst alle drei.

Das Veterinäramt, die Strafbehörden und sogar die politische Maschinerie werden al Der Zürcher Regierungsrat setzt Rottweiler auf die Liste der verbotenen Hunde. Verbot gilt seit dem 1. Januar 2025. Wer im Kanton Zürich einen Rottweiler hält, n nun eine Haltebewilligung beantragen.

26 verschiedene Hundegesetze

Aber was müssen Herrchen und Frauchen beachten, um ihre Vierbeiner korrekt im Zoo zu halten? Keine einfache Frage – es gilt ein ganzer Flickenteppich an Regeln. Und zuständig sind die Kantone: Es gibt 26 verschiedene Hundegesetze.

Hinzu kommen kommunale Vorschriften. Das Tierschutzgesetz, das landesweit regelt den umgekehrten Fall: wie Menschen ihre Tiere schützen müssen. Es sieht € vor, dass man Hunde täglich im Freien ausführen muss oder dass man ihre Ohren n kupieren darf.

Chatbot Rechtsberatung

Stellen Sie Ihre Rechtsfrage!

Darf die Vermieterin Hunde verbieten?

Wer bekommt bei einer Scheidung das Haustier?

Darf ich meine Hündin zum Arbeitsplatz mitnehmen?

Der Beobachter hat die kantonalen Bestimmungen genauer angeschaut zusammengetragen, mit welchen Pflichten Hundehalter – je nach Ort – konfrontiert können.

Welche Vorschriften in einem Kanton genau gelten, kann man auf der Website Stiftung Tier im Recht nachschauen. Wer dagegen verstösst, etwa indem er Hund liegen lässt, muss mit einer Busse rechnen.

In der ganzen Schweiz müssen Hundehalter ...

... ihre Vierbeiner so halten, dass sie Menschen und Tiere **nicht gefährden € belästigen**, etwa durch übermässigen Lärm oder Gerüche.

... darauf achten, dass ihre Hündin **kein fremdes Eigentum beschädigt**, und € dafür sorgen, dass sie keine privaten Gärten oder Wiesen betritt.

... ihren Hund beaufsichtigen und unter Kontrolle haben. Sie dürfen ihn grundsätzlich **nicht unbeaufsichtigt frei laufen** lassen. An manchen Orten dürfen Jäger streunende Hunde erlegen.

... beim Gassigehen das **Häufchen ihres Hundes aufnehmen** und entsorgen.

... sich an **örtliche Zutrittsverbote** halten. Meist sind Hunde nicht erlaubt Friedhöfen, in Badeanstalten oder Spitälern.

... gut überlegen, wem sie ihren Hund anvertrauen. Denn es muss sich dabei jemanden handeln, der in der Lage ist, die **Pflichten zu erfüllen** und den Hund korrekt zu beaufsichtigen.

... ihre Hündin, wo es vorgeschrieben ist, **an die Leine nehmen**, etwa an Schulen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln.

... ihren Hund **mit einem Mikrochip** versehen.

Sofortmassnahmen nach einem Hundebiss

^ Weniger anzeigen

Sofortmassnahmen nach einem Hundebiss

Die Wunde mit sauberem, lauwarmem Wasser reinigen.

Die Wunde desinfizieren und mit einer sterilen Wundauflage oder einem Pflaster schützen.

Die betroffene Stelle ruhig halten.

Name und Adresse von allfälligen Zeugen notieren.

Klaffende, tiefe oder stark verunreinigte Verletzungen sofort ärztlich kontrollieren lassen.

Impfpass mit in die Arztpraxis nehmen. Wenn nötig, erhält man nachträglich Notfallimpfung gegen Tetanus und/oder Tollwut.

Fotos von der Bissstelle machen. Die Bilder dienen als Beweise für allfällige Forderungen gegen den Tierhalter oder für eine Anzeige bei der Polizei.

In gewissen Kantonen müssen sie zudem ...

... ihren Hund **bei der Gemeinde melden**. Das gilt in der Regel auch, wenn der Hund wechselt oder der Hund stirbt.

... einmal jährlich eine **Hundetaxe zahlen**.

... eine **Haftpflichtversicherung abschliessen**, die – bis zu einer bestimmten Höhe –

Summe – die Risiken der Hundehaltung abdeckt. Auch wo sie nicht obligatorisch ist es sinnvoll, sich entsprechend zu versichern.

... ihrem Hund **einen Maulkorb oder einen Zahnüberzug** anziehen, etwa wenn bissig sind.

... gewisse **Vorschriften zum Gassigehen** beachten – so kann es etwa sein, dass 1 pro Person nicht mehr als drei Hunde ausführen darf.

... eine **Ausbildung absolvieren**.

... ihrem Hund eine **amtliche Hundemarke** ans Halsband binden.

... eine **Bewilligung beantragen**, wenn sie einen potenziell gefährlichen Hund haben wollen. Dabei wird etwa überprüft, ob man einen ungetriebenen Leumund und keine Vorstrafen hat und ein erfahrener Hundehalter ist.

Bei gefährlichen Tieren schauen die Behörden genau hin

Wenn ein Hund als potenziell gefährlich eingestuft wird, schreiten die Behörden ein. Wenn eine unmittelbare Gefahr vorliegt, tut es die Polizei. Je nach Situation kann der Kanton den Hund beschlagnahmen, ihn anderweitig platzieren, sterilisieren oder Verhaltensstörungen überprüfen lassen.

Ausserdem kann der Kanton den Halter dazu verpflichten, einen Hundeerziehungskurs zu besuchen. Im schlimmsten Fall ordnen die Behörden an, dass der gefährliche Vierbeiner eingeschläfert wird. Dieses Schicksal erlitt – mit Einwilligung der Halter – auch Rottweiler aus Adlikon ZH.

Hinweis: Dieser Artikel wurde erstmals am 11. März 2025 veröffentlicht und wird laufend aktualisiert.

Quellen

Rottweilerverbot Kanton Zürich

Kantonale Hundegesetze

Stiftung Tier im Recht

Schweizerisches Tierschutzgesetz

Schweizerische Tierschutzverordnung

Artikel Swissinfo



Buchtipp

Tierrecht - Der Ratgeber über Tiere im Schweizer Recht

Norina Meyer ist Juristin und arbeitet seit 2013 für den Beobachter. Sie schreibt vor allem über Wohnen, Strafrecht, Verkehr sowie gesellschaftliche Themen und ist auch als Beraterin tätig. [Mehr erfahren](#)
